

**Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
über weiterqualifizierende Studien im Themenfeld „Operational Excellence“
gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b BayHIG**

vom 04. Februar 2026

Auf Grund von Art. 9, des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zielsetzung

¹Diese Satzung regelt weiterqualifizierende Studienangebote der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach im Themenfeld „Operational Excellence“ gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b BayHIG. ²Ziel ist die Vermittlung wissenschaftlich fundierter beruflicher Teilqualifikationen mit Anknüpfung an eine berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium. ³Die Angebote richten sich an Personen mit beruflicher oder akademischer Vorbildung, unabhängig vom Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung. ⁴Die Studienangebote schließen mit einer freiwilligen oder verpflichtenden Prüfung ab und können mit einem Zertifikat der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach abgeschlossen werden.

**§ 2
Qualifikationsvoraussetzungen**

¹Teilnahmeberechtigt sind Personen mit
a) einer begonnenen oder abgeschlossenen Berufsausbildung oder
b) einem abgeschlossenen Hochschulstudium.

²Für einzelne Module können ergänzende Zugangsvoraussetzungen im Modulhandbuch festgelegt werden. ³Eine Immatrikulation ist nicht erforderlich.

**§ 3
Struktur und Durchführung**

¹Die weiterqualifizierenden Studien bestehen aus thematisch fokussierten Modulen, die einzeln oder kombiniert belegt werden können. ²Inhalt, Lernziele, Umfang, Prüfungsformen und ECTS-Punkte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch dokumentiert. ³Die Durchführung der weiterqualifizierenden Studien erfolgt durch das An-Institut CETPM an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

**§ 4
Prüfungen und Zertifikate**

¹Für jedes Modul kann eine Prüfung vorgesehen werden. ²Die Art der Prüfung, Bewertung und die Vergabe von ECTS-Punkten werden im Modulhandbuch festgelegt. ³Bei erfolgreicher Prüfung stellt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ein Zertifikat gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 3 mit Angabe der Inhalte, ECTS-Punkte und erreichten Leistungen aus. ⁴Auf Wunsch kann für die Teilnahme ohne Prüfung eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

§ 5

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt gemäß den hochschulinternen Standards für Weiterbildungsangebote.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 21. Januar 2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 04. Februar 2026.

Ansbach, den 04. Februar 2026

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 04. Februar 2026 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. Februar 2026 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach www.hs-ansbach.de bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04. Februar 2026.